

## Benutzungs- und Entgeltsordnung

für die Benutzung des Bürgersaals, des  
Foyers, der Galerie sowie technischer  
Geräte der Stadt Bad Segeberg

**O r t s r e c h t**

Benutzungs- und Entgeltsordnung für die Benutzung des  
Bürgersaals, des Foyers, der Galerie sowie technischer Geräte  
der Stadt Bad Segeberg

Stand: Juli 2017

---

Benutzungs- und Entgeltsordnung für die Benutzung des Bürgersaals, des Foyers, der Galerie sowie  
technischer Geräte der Stadt Bad Segeberg

Nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 06.05.2008 wird folgende Benutzungs- und  
Entgeltsordnung für die Benutzung des Bürgersaals, des Foyers, der Galerie sowie technischer Geräte  
der Stadt Bad Segeberg erlassen:

Die Neufassung berücksichtigt:

1. Die 1. Nachtragssatzung zur Benutzungs- und Entgeltsordnung für die Benutzung des  
Bürgersaals, des Foyers, der Galerie sowie technischer Geräte der Stadt Bad Segeberg vom  
18.07.2017

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Verfahren

§ 3 Antrags- und Nutzungsberechtigte

§ 4 Benutzungszeiten

§ 5 Sonstige Verpflichtungen, Benutzungsumfang

§ 6 Aufsicht/Hausrecht

§ 7 Haftung

§ 8 Erhebung und Höhe der Nutzungsentgelte

§ 9 Fälligkeit

§ 10 Widerrufsrecht

§ 11 Inkrafttreten

Anlage: Nutzungsvertrag

## Ortsrecht

Benutzungs- und Entgeltsordnung für die Benutzung des Bürgersaals, des Foyers, der Galerie sowie technischer Geräte der Stadt Bad Segeberg

Stand: Juli 2017

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Benutzungs- und Entgeltsordnung gilt für den städtischen Bürgersaal, für das Foyer und die Galerie sowie der technischen Geräte im Rathaus. Die Räumlichkeiten stehen für Sitzungen u. a. Veranstaltungen der städtischen Gremien und der Stadtverwaltung sowie nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen insbesondere für kulturelle und soziale Veranstaltungen zur Verfügung.

### § 2

#### Verfahren

- (1) Die Erlaubnis für die Benutzung erteilt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister auf Antrag.
- (2) Die Erlaubnis für die Nutzung ist von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig:
  - a) Bei der Antragstellung sind Vorname, Name und Anschrift einer für die Veranstaltung verantwortlichen volljährigen Person zu benennen. Art, Beginn und Dauer der Veranstaltung sind verbindlich anzugeben.
  - b) Bevor die Benutzungserlaubnis erteilt werden kann, haben Antragstellende oder deren Vertretungsberechtigte und falls hiervon abweichend auch die für die Veranstaltung als verantwortlich bezeichnete Person diese Benutzungsordnung schriftlich anzuerkennen.
- (3) Die Zulassung kann aus wichtigem Grund mit weiteren Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

### § 3

#### Antrags- und Nutzungsberechtigte

- (1) Antrags- und nutzungsberechtigt sind natürliche und juristische Personen sowie Parteien, Vereine, Verbände, Organisationen und Gruppen, die ihren Sitz in Bad Segeberg haben.
- (2) - Entfällt -
- (3) Eine Überlassung für Familienfeiern sowie Werbe- und Verkaufsveranstaltungen ist ausgeschlossen.

### § 4

#### Benutzungszeiten

- (1) Die Benutzungszeiten der Räume des Rathauses werden von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister festgelegt. Die Benutzung der Räume wird grundsätzlich werktags von 08.00 bis

## Ortsrecht

Benutzungs- und Entgeltsordnung für die Benutzung des  
Bürgersaals, des Foyers, der Galerie sowie technischer Geräte  
der Stadt Bad Segeberg

Stand: Juli 2017

---

22.00 Uhr gestattet. Die Überlassung der vakanten Räumlichkeiten an Sonnabenden und Sonntagen ist nur im besonders begründeten Ausnahmefall möglich.

- (2) Die Benutzung der Räume darf nur während der festgesetzten Zeiten erfolgen. Vorbereitungsarbeiten des Nutzers sind in den für die Nutzung reservierten Zeiten und nach Absprache mit der Hausmeisterin/dem Hausmeister auszuführen. Die Nutzung ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt und in einem ordnungsgemäßen Zustand übergeben werden können.
- (3) Die Veranstaltung darf dienstliche Belange und sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigen.

### § 5

#### **Sonstige Verpflichtungen/Benutzungsumfang**

- (1) Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat während der Veranstaltung ständig anwesend zu sein.
- (2) Das Aufstellen und/oder der Anschluss von eigenen Geräten und Einrichtungsgegenständen bedürfen der Zustimmung. Für die Nutzung hauseigener technischer Geräte gelten die §§ 6, 8 und 9 dieser Vorschrift.
- (3) Die zur Verfügung gestellten Räume, die Einrichtungsgegenstände und technischen Geräte werden in einem einwandfreien Zustand übergeben. Beschädigungen sind unverzüglich der Hausmeisterin/dem Hausmeister der Stadt Bad Segeberg zu melden.
- (4) Die Nutzung, insbesondere die Bestuhlung, ist u. a. aus brandschutztechnischen Gründen mit der Stadt abzustimmen.
- (5) Die Bedienung der technischen Anlagen erfolgt lediglich von den von der Stadt Bad Segeberg zugelassenen Kräften.
- (6) Die Abgabe von Speisen ist nur mit Genehmigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und ausschließlich in Mehrweggefäßen gestattet. Eine entsprechende Schankgenehmigung ist vorzulegen. Die Ausgabe und der Verkauf der Spirituosen ist nicht gestattet.
- (7) Im Rathaus einschließlich aller zur Nutzung überlassenen Räume herrscht ein generelles Rauchverbot.

### § 6

#### **Aufsicht/Hausrecht**

- (1) Den mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragten der Stadt Bad Segeberg ist jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen zu gewähren. Bei wiederholten Verstößen kann die Veranstalterin

**O r t s r e c h t**

Benutzungs- und Entgeltsordnung für die Benutzung des  
Bürgersaals, des Foyers, der Galerie sowie technischer Geräte  
der Stadt Bad Segeberg

Stand: Juli 2017

---

oder der Veranstalter von der zukünftigen Benutzung ausgeschlossen werden. Ferner behält sich die Stadt Bad Segeberg das Recht vor, die Verstöße ggfs. zivil- und strafrechtlich zu verfolgen.

- (2) Die Nutzenden haben auf ihre Kosten dafür zu sorgen, dass die Ordnung in den Räumen aufrechterhalten und die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird.
- (3) Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, kann der weitere Aufenthalt im Rathaus der Stadt Bad Segeberg untersagt werden.

**§ 7**

**Haftung**

- (1) Die Veranstalterin oder der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Stadt an den Räumen, Einrichtungen, Geräten und sonstigen zur Benutzung überlassenen Gegenständen sowie an den Zuwegungen, Außenanlagen und Parkplätzen anlässlich der Benutzung entstehen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter haftet ferner für alle Schäden, die im Rahmen der Benutzung ihrer bzw. seiner Bediensteten, Beauftragten und Mitgliedern sowie den Teilnehmerinnen oder Teilnehmern der Veranstaltungen und sonstigen Dritten entstehen.
- (2) Die Veranstalterin oder der Veranstalter verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Bad Segeberg und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt Bad Segeberg, ihre Bediensteten oder Beauftragten. Er bzw. sie ist verpflichtet, die Stadt auch von Ansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung von Dritten gegen die Stadt erhoben werden.
- (3) Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat vor Abschluss des Nutzungsvertrages (Anlage 1) nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, die auch die Freistellungsansprüche abdeckt.

**§ 8**

**Erhebung und Höhe der Nutzungsentgelte**

- (1) Für die Benutzung der Räume, Einrichtungen und technischen Geräte werden folgende Nutzungsentgelte erhoben:

a)	<b>Bürgersaal</b> (für maximal 6 Std./Tag) für jede weitere Stunde	200,00 € 35,00 €
b)	<b>Foyer</b> (für maximal 6 Std./Tag) für jede weitere Stunde	75,00 € 15,00 €
c)	<b>Galerie</b> (für maximal 6 Std./Tag)	100,00 €

**O r t s r e c h t**

Benutzungs- und Entgeltsordnung für die Benutzung des  
Bürgersaals, des Foyers, der Galerie sowie technischer Geräte  
der Stadt Bad Segeberg

Stand: Juli 2017

	für jede weitere Stunde	20,00 €
d)	<b>Beschallungsanlage</b>	100,00 €
e)	<b>Rednerpult</b>	50,00 €
f)	<b>Overheadprojektor</b>	5,00 €
g)	<b>Beamer</b> (Großbildprojektor) einschließlich Leinwand- ohne Bedienung und Rechner	100,00 €
h)	<b>Fernseher</b> (mit/ohne DVD Player)	25,00 €
i)	<b>Rechner</b>	25,00 €

- (2) Das Entgelt schließt alle Kosten, z. B. für Beleuchtung, einfache Reinigung und Heizung sowie einfacher Stromversorgung im üblichen Umfang ein. Darüber hinaus entstehende Kosten, wie z. B. für Reinigung infolge übermäßig starker Verschmutzung sind nicht enthalten und werden, soweit erforderlich, zusätzlich und nach anfallendem Aufwand in Rechnung gestellt. Die Höhe der gegebenenfalls zusätzlichen Kosten werden seitens der Stadt Bad Segeberg im Einzelfall festgelegt und sind vom Nutzer mit abgeschlossenem Nutzungsvertrag akzeptiert.
- (3) Veranstalterinnen oder Veranstalter mit Sitz in Bad Segeberg erhalten für kulturelle und soziale Veranstaltungen einen Förderrabatt von 50 % auf das Entgelt nach § 8 Abs. 1, Ziffer a - c. Für die technischen Geräte wird das Nutzungsentgelt nicht ermäßigt.
- (4) Bei Veranstaltungen, deren wirtschaftlicher Erlös ausschließlich und direkt gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dient, kann von der Erhebung eines Entgelts abgesehen werden. Voraussetzung für die steuerliche Absetzung ist, dass der Zweck entweder mildtätig, kirchlich, religiös bzw. wissenschaftlich ist oder aber der gemeinnützige Zweck als besonders förderungswürdig anerkannt ist. Ein entsprechender Nachweis des Finanzamtes ist rechtzeitig vor Abschluss des Nutzungsvertrages vorzulegen. Für die technischen Geräte wird das Nutzungsentgelt nicht ermäßigt.
- (5) Sofern eine Erlaubnis für die Nutzung der Räumlichkeiten an Samstagen oder Sonntagen vorliegt, verdoppelt sich das Entgelt zur Nutzung der Räumlichkeiten entsprechend.
- (6) Es kann eine Kautions verlangt werden.

**§ 9  
Fälligkeit**

- (1) Das Benutzungsentgelt ist am 14. Tage nach der Reservierung fällig. Liegt dieser Fälligkeitstermin nicht wenigstens 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn, ist das Entgelt mit der Reservierung fällig.

## Ortsrecht

Benutzungs- und Entgeltsordnung für die Benutzung des  
Bürgersaals, des Foyers, der Galerie sowie technischer Geräte  
der Stadt Bad Segeberg

Stand: Juli 2017

- 
- (2) Bei Stornierung innerhalb von 3 Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn und Unmöglichkeit der anderweitigen Vergabe der Räume sind 50 % des festgesetzten Entgelts zu zahlen.

### **§ 10 Widerrufsrecht**

Die Zulassung zur Benutzung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden,

- a) wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Veranstalterin/der Veranstalter nicht bereit ist oder nicht in der Lage ist, die Einhaltung der Bestimmung dieser Ordnung zu gewährleisten, insbesondere die Sicherheit und Ordnung nicht gewährleistet ist.
- b) wenn die Durchführung anderer Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen oder zu gesetzlichen Aufgaben der Stadt Bad Segeberg gehören, von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister für vorrangig angesehen wird.
- c) bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung.
- d) zum Zwecke der Instandsetzung der überlassenen Räumlichkeiten.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisher gültige Benutzungsordnung für die Benutzung des Bürgersaales sowie des Foyers und der Galerie vom 02.12.1997 sowie die Entgeltsordnung für die Benutzung des Bürgersaales sowie des Foyers und der Galerie der Stadt Bad Segeberg vom 02.12.1997 werden mit dem Inkrafttreten dieser Benutzungs- und Entgeltsordnung ungültig.

Bad Segeberg, den 06.05.2008  
Stadt Bad Segeberg

Hans Joachim Hampel  
Bürgermeister

Die 1. Nachtragssatzung tritt zum 21.07.2017 in Kraft.